

Neugefasste Satzung des RSV 1896 Euskirchen

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Radsportverein 1986 Euskirchen e.V.“.

Er gehört dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. – im Nachfolgenden BDR genannt – an. Sitz des Vereins ist Euskirchen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen eingetragen.

§2 Zielsetzung des Verein

Der Verein stellt sich in den Dienst körperlicher und seelischer Entwicklung und Förderung seiner Mitglieder durch die Ausübung aller Breiten- und Leistungssportlichen Disziplinen des Radsports und verwandter Sportarten. Im Zweifel sollen die Belange des Radsports Vorrang erhalten.

Darüber hinaus fühlt er sich der Pflege der Tradition der Euskirchener Radsportvereine, die vor ihm seit 1888 bestanden haben, verpflichtet. Eine Aufgabe sieht er darin, zwischen seinen Mitgliedern, gesellige Beziehungen anzubahnen und zu fördern. Dabei verfolgt er unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§3 Satzungsgemäße Grundlagen des Vereins

Neben der nachfolgenden Bestimmung dieser Satzung, gelten für die Arbeit des Vereins die Satzung, die Sportordnung und die Jugendordnung des BDR, sowie die Satzungen des Landesverbandes und des Radsportbezirks.

Soweit sich eine Abteilung des Vereins in Ausübung ihrer besonderen Sportart an einem anderen Fachverband anschließen sollte, gelten für diesen Bereich die Satzungen und Sportordnungen entsprechend. Dies gilt insbesondere dann, wenn in Frage stehender Sachverhalt durch die folgende Satzungsbestimmung nicht geregelt ist.

§4 Abteilungsbildung im Gesamtverein

Im Allgemeinen werden die Belange der einzelnen Sportarten und Fachwarte im Vereinsvorstand vertreten. Die weitere Entwicklung des Vereins kann jedoch die Bildung von Abteilungen unter sportlichen Gesichtspunkten oder zur Wahrung örtlicher Belange erforderlich machen. Für diesen Fall verabschiedet die Jahreshauptversammlung des Vereins eine Abteilungsordnung, die die Aufgaben der Abteilungen regelt. Alle Beschlüsse der Abteilungsversammlungen bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Ausgabenwirksame Beschlüsse haben nur empfehlenden Charakter für die Mitgliederversammlung des Vereins.

Der von der Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleiter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereins.

§5 Mittelverwendung und Rechnungslegung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an aktive Sportler des Vereins, dienen ausschließlich der teilweisen Erstattung des durch die Abgabenordnung als zulässig anerkannten Kostenaufwands. Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder, die im Einzelfall eine Aufgabe für den Verein übernehmen, dürfen nur im Einzelnen belegte oder glaubhaft gemachte Auslagen, erstattet bekommen. Übungsleiter und Trainer sowie Betreuer der aktiven Sportler

§6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Ordentlichen Mitgliedern
 - c) Schülern und Jugendmitgliedern
 - d) Familienmitgliedern
2. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein, den Radsport oder um den Sport im Allgemeinen, besonders verdient gemacht haben. Sie brauchen bisher nicht Mitglied des Vereins zu sein. Jeweils ein Ehrenmitglied, das langjähriges Mitglied des Vereins ist, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes.
3. Ordentliche Mitglieder sind die über 18 Jahre alten Mitglieder des Vereins.
4. Schüler und Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahre.
5. Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder (bis zu 18 Jahre) von ordentlichen Mitgliedern oder Eltern von aktiven Jugendlichen oder Schülern sein.
6. Nicht als Familienmitglieder dürfen Funktionäre, Lizenzträger oder Inhaber von Wertungskarten geführt werden. Je nach Alter sind sie ordentliche Mitglieder oder Schüler und Jugendmitglieder.
7. Mitglieder des Vereins können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, soweit vereins- oder sportschädigendes Verhalten nicht bekannt ist. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. In einigen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
8. Der Austritt wird durch Mitteilung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder gegebenenfalls an den Geschäftsführer bewirkt. Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Bei Lizenzwechsel von Rennfahrern gelten für die Ausstellung des Abkehrscheins, unabhängig hiervon, die Bestimmungen des Verbandes. Der Abkehrschein soll nur ausgestellt werden, wenn der Lizenzträger keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein hat.
9. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt wird,
 - b) wenn es nachhaltig und vorsätzlich des satzungsgemäßen Grundlagen von Verein und Verband, sowie einzelnen wichtigen Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
 - c) wenn es in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins oder des Radsports herabsetzt oder dem Verein in sonstiger Weise schädigt,
 - d) wenn es seiner Beitragspflicht trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
10. Über den Ausschluss beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Bei geringfügigen Verstößen sollen mehrere Verwarnungen des Vorstands an das Mitglied, vorausgegangen sein. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Einspruch gegen

den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vor dem Ehrenschiedsgericht des Radsportbezirks einzulegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt,
 - a) an den Beratungen und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Schüler und Jugendmitglieder besitzen kein Stimmrecht bei der Wahl des Vorstands.
 - b) die Warnung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, soweit ihr Anliegen berechtigt und der Verein hierfür zuständig ist.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung, die Sportordnung und Jugendordnung des BDR, des Landesverbandes, des Radsportbezirkes und des Vereins zu befolgen
 - b) entsprechend den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung zu handeln und die Interessen des Vereins nach außen zu vertreten,
 - c) sich als aktive Sportler auf den Mitgliederversammlungen über den Sportbetrieb zu informieren und Meldungen innerhalb der festgelegten Fristen abzugeben,
 - d) die gültigen Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§8 Beitragspflicht

1. Der Beitrag besteht aus,
 - a) dem Beitrag des BDR
 - b) dem Beitrag des Landesverbandes
 - c) dem Beitrag des Radsportbezirks,
 - d) dem Lizenzbeitrag oder der Gebühr für die Wertungskarten
 - e) dem Vereinsbeitrag.
2. Der Vereinsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Familienmitglieder bezahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag. Arbeitslose, Rentner und Pensionäre sowie Wehrpflichtige können einen Antrag an den Vorstand stellen, von der Beitragspflicht ganz oder teilweise ausgenommen zu werden.
3. Die übrigen Beiträge werden von den übergeordneten Beschlussorganen des BDR festgesetzt.
4. Beiträge werden für das gesamte Kalenderjahr erhoben. Mitglieder die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten oder ihren Austritt erklären, haben den vollen Jahresbetrag zu zahlen.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind,

- a) die Jahreshauptversammlung,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand.

§10 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins zusammen. Sie findet nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte statt. Aus dringenden Gründen, über deren Vorliegen der geschäftsführende Vorstand entscheidet, kann eine außerordentliche Hauptversammlung mit den gleichen Befugnissen einer Jahreshauptversammlung einberufen werden.
2. Der Jahreshauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens die folgenden Punkte zu enthalten:
 - a) Festlegung der Anwesenheit,
 - b) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, Fachwarte, der Abteilungsleiter, des Jugendleiters, des Kassenwarts,
 - d) Bericht der Kassenrevision,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Wahl des Vorstands (in der Regel alle 2 Jahre)
 - g) Beratung über eingegangene Anträge,
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge auf Satzungsänderung,
 - i) Festlegung des Vereinsbeitrags,
 - j) Benennung der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des Radsportbezirks,
 - k) Benennung der Vereinsmitglieder für den Wettfahrausschuss des Radsportbezirks,
 - l) Verschiedenes.
4. Die Tagesordnung einer außergewöhnlichen Hauptversammlung richtet sich nach den dringenden Gründen für ihre Einberufung.
5. Zur Jahreshauptversammlung wird mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftliche eingeladen. Gehören mehrere Angehörige einer Familie, mit der gleichen Anschrift, dem Verein an, genügt eine Einladung.
6. Jede ordnungsgemäße Einberufung der Hauptversammlung ist beschlussfähig. Über ihren Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.
7. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich begründet an den Vorstand zu richten. Dringlichkeitsanträge, deren Anliegen noch nicht zu dem vorgenannten Zeitpunkt bekannt war, können auf der Jahreshauptversammlung vorgebracht werden, bedürfen aber zu Ihrer Aufnahme einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der erschienen Stimmberechtigten.
8. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines Mitglieds werden Abstimmungen durchgeführt.
9. Einsprüche gegen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen wegen behaupteter Unkorrektheit beim Verfahren, müssen bis zum Ende der Jahreshauptversammlung zu Protokoll gebracht werden, da sie sonst hinfällig sind.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel monatlich statt, wenn keine Hauptversammlung angesetzt ist. Für die Termine wird ein fester Turnus vereinbart, so dass schriftliche Einladungen entfallen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahreshauptversammlung sinngemäß.
2. Die Mitgliederversammlung hat in der Hauptsache folgende Punkte zu regeln:
 - a) Informationen und Beratungen über den laufenden Sportbetrieb,
 - b) Abgabe von Meldungen zu Sportwettkämpfen,
 - c) Trainingsplanung,
 - d) Planungen und Vorbereitungen eigener Veranstaltungen,
 - e) Informationen und Beratung über die laufende Vollständigkeit
 - f) Aufnahme, Anregungen und Vorschläge der Mitglieder,
 - g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstands.
3. Der Vorsitzende entscheidet je nach Bedeutung der Anträge der Mitglieder, ob diese
 - a) zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung gestellt werden,
 - b) dem Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden,
 - c) der Jahreshauptversammlung oder einer außergewöhnlichen Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Der Vorsitzende
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der Kassenwart
3. Zur Unterstützung der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands kann ein Geschäftsführer gewählt werden.
4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Der Jugendleiter
 - b) Der Trainingswart
 - c) Der Schriftwart
 - d) Der Pressewart
 - e) Der Zeugwart
 - f) Der stellvertretende Kassenwart
 - g) Die Abteilungsleiter
 - h) Der Fachwart für Rennsport
 - i) Der Fachwart für Radtourenfahrten
 - j) Der Fachwart für Radwandern
 - k) Der Fachwart für Triathlon
 - l) Der Jugendsprecher
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

6. Der Vorsitzende leitet den Verein nach der Vereinssatzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.
7. Der Kassenwart plant den Haushalt des gesamten Vereins im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand und führt über Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Ausgaben leistet er nur mit Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.
8. Der Jugendleiter vertritt die sportlichen und sozialen Belange der Vereinsjugend im Vorstand. Er wird nach den Bestimmungen der Vereinsjugendordnung von der Jugendversammlung des Vereins, der alle Vereinsmitglieder angehören, die zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewählt.
9. Der Trainingswart kann in seiner Tätigkeit von mehreren Übungsleitern unterstützt werden. Je nach praktischen Bedürfnissen kann das Amt auch in mehrere Fachbereiche durch Beschluss der Jahreshauptversammlung unterteilt werden ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf.
10. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern ihrer Abteilungen nach Bestimmungen der erforderlichen, falls noch zu beschließenden, Abteilungsordnung gewählt und von der nächsten Jahreshauptversammlung in ihrem Amt bestätigt.
11. Die Fachwarte leiten innerhalb ihres Fachbereichs den Sportbetrieb. Der Fachbereich Rennsport umfasst die Disziplinen Straßen-, Bahn- und Crossrennsport. Wird eine Sportart zeitweilig nicht mehr betrieben, so braucht das Amt nicht besetzt zu werden oder kann von einem anderen Fachwart in Personalunion ausgeübt werden.
Je nach den praktischen Erfordernissen kann ein Fachbereich weiter aufgegliedert werden oder für eine nicht erwähnte Radsportart ein zusätzlicher Fachwart gewählt werden, wenn dies die Jahreshauptversammlung beschließt. Eine Satzungsänderung ist soweit nicht erforderlich.
Wurde zur Wahrung der sportlichen Belange einer Disziplin eine Abteilung gegründet, so tritt das Amt des Abteilungsleiters an die Stelle des entsprechenden Fachwarts.
12. Der Jugendsprecher wird von den Schülern und Jugendmitgliedern, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus ihrer Mitte jährlich gewählt. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teil. Bei Beschlüssen über den Ausschluss eines Schülers oder Jugendmitglieds steht ihm ein Stimmrecht zu.
13. Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, des Jugendleiters und des Jugendsprechers, werden von der Jahreshauptversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Ersatzmitglied, das kommissarisch diese Funktion ausübt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands soll binnen drei Monaten eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden.
Nach Beschluss der Hauptversammlung können mehrere Vorstandsämter des erweiterten Vorstands in Personalunion oder ein Vorstandsamt des erweiterten Vorstands in Verbindung mit einem Vorstandsamt des geschäftsführenden Vorstands, ausgeübt werden.
14. In Abwesenheit können Vereinsmitglieder nur dann in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt. Bei Wahlhandlungen mit mehreren Kandidaten gilt nur der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sollten sich in diesem Falle die Stimmen so zersplittern, dass eine absolute Mehrheit nicht erreicht wird, so muss zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt werden.
Kandidieren eine gleiche Anzahl Kandidaten für eine gleiche Zahl von gleichgestellten Vorstandsämtern, so ist eine zusammen gefasste Blockwahl zulässig.

Kandidieren mehr Kandidaten als gleichgestellte Vorstandsämter vorhanden sind, so entscheidet die Rangfolge der erzielten Stimmzahlen über die Wahl.

Abstimmungen über mehrere Kandidaten sollen grundsätzlich geheim durchgeführt werden.

§13 Kassenrevisoren

Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenrevisoren und einen Prüfer als Ersatzmann. Sie haben das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse zu prüfen. Der Jahreshauptversammlung haben sie einen Bericht über den Vermögensstand und die Kassenführung zu geben.

Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mehr als dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten aus einer Jahreshauptversammlung oder einer außergewöhnlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Vereinsmitglieder müssen die Möglichkeit haben, sich vorher über die beabsichtigten Satzungsänderungen zu informieren.

§15 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur schriftlich mit den Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden, der spätestens innerhalb von drei Monaten in einer zu diesem Zweck einberufenen außergewöhnlichen Hauptversammlung, darüber abstimmen lassen muss. Für die Annahme eines Antrags auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mehr als dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Kreissportbund des Kreises Euskirchen und ist nach dessen Satzung nur für sportliche Zwecke verwendbar.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen in Kraft. Der amtierende Vorstand führt seine Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung fort.

§17 Schlussbestimmung

Der Vereinsvorstand gilt als ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlichen formellen oder redaktionellen Änderungen die inhaltlich nicht bedeutsam sind, von sich aus vorzunehmen. Sie sind bei der folgenden Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.